



Große Kreisstadt Leimen  
Rhein-Neckar-Kreis

## SATZUNG

über den Bebauungsplan für das Gebiet

### "Böse Walläcker"

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995. (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat am 04.11.1999 den Bebauungsplan für das Gebiet "Böse Walläcker" in Leimen-St. Ilgen als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan (§ 2 Nr. 1).

### § 2

#### Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan
2. Bauvorschriften

Die Begründung ist beigelegt.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in Kraft.

Leimen, den 08.12.1999

Der Oberbürgermeister



*Herbert Ehrbar*  
Herbert Ehrbar